Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK

vom 20. April / 4. Mai 2023

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)

und

der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)[1]

beschliessen:

I Geltungsbereich

Art. 1

[1]Das Reglement regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission der EDK und der GDK gemäss Artikel 10 Absatz 3 Diplomanerkennungsvereinbarung.

1 Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich, Ziffer 4.1.1.

[2]Die Rekurskommission entscheidet insbesondere

a. über Beschwerden gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden der EDK betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen,
b. über Beschwerden gegen andere Entscheide gemäss der Diplomanerkennungsvereinbarung, sofern diese beschwerdefähig sind,
c. über Beschwerden gemäss Artikel 13 dieses Reglements.

[3]Sitz der Rekurskommission ist Bern.

II Allgemeines

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

[1]Die Rekurskommission besteht aus mindestens 12 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
b. einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und
c. je mindestens einer Expertin oder einem Experten aus den Berufsfeldern Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Vorschulstufe/Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsstufe), Schulische Heilpädagogik / heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie.

[2]Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verfügen über eine juristische Ausbildung.

[3]Die Mitglieder der Rekurskommission werden gemeinsam vom Vorstand der EDK und vom Vorstand der GDK gewählt.

[4]Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 Unabhängigkeit

[1]Die Mitglieder der Rekurskommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

[2]Die Unabhängigkeit und die Vertrauenswürdigkeit der Rekurskommission darf durch die Ausübung der Erwerbstätigkeit, durch allfällige Nebenerwerbstätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Rekurskommission nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4 Geheimhaltung

Die Mitglieder der Rekurskommission unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 5 Entschädigung der Mitglieder

Für die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder der Rekurskommission gilt die Spesenregelung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren[2].

III Organisation

Art. 6 Organisation

Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 7 Präsidium

[1]Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen:

a. die allgemeine Geschäftsleitung,
b. die Geschäftsverteilung nach Sachbereich und

2 Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich, Ziffer 2.2.2.

c. die Vertretung der Rekurskommission nach aussen.

[2]Bezüglich der allgemeinen Geschäftsleitung und der Geschäftsverteilung ist die Präsidentin oder der Präsident weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern der Rekurskommission.

IV Verfahren

Art. 8 Verfahrensrecht

Für das Beschwerdeverfahren gelten, soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz)[3].

Art. 9 Verfahrensleitung

[1]Die Verfahrensleitung obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten oder einem Mitglied mit juristischer Ausbildung.

[2]Die Beschwerdeentscheide werden von der Verfahrensleitung vor- und nachbereitet. Dazu gehören insbesondere:

a. die Information und Dokumentation der Mitglieder und
b. die Redaktion von Verfügungen und Entscheiden.

Art. 10 Entscheide

[1]Die Entscheide werden in Dreierbesetzung gefällt. Dies gilt auch für die Beurteilung streitiger Ausstandsbegehren. Die Absätze 2 und 3 werden vorbehalten.

[2]Die Verfahrensleitung entscheidet einzelrichterlich über:

a. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden,

---

[3] SR 173.32

b. das Nichteintreten auf Beschwerden mangels Leistung des Kostenvorschusses, und
c. die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit.

[3]Die Einzelrichterin / der Einzelrichter entscheidet in Fällen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c auch über ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. In allen anderen Fällen wird über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Dreierbesetzung entschieden.

[4]Die Entscheide können auf dem Zirkulationsweg verabschiedet werden.

[5]Die Eröffnung der Entscheide erfolgt durch die Verfahrensleitung.

Art. 11 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Gebührenreglement der EDK[4] beziehungsweise der Gebührenverordnung der GDK[5].

V Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007.

4 Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich, Ziffer 4.1.1.1.
5 Verordnung vom 6. Juli 2006.

VI Übergangsbestimmung

Art. 13 Zuständigkeit der Rekurskommission im Bereich der Osteopathie

[1]Die Rekurskommission behält ihre Zuständigkeit bei Beschwerden betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen in Osteopathie durch die GDK sowie betreffend Zulassungs- und Prüfungsentscheide der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathinnen und Osteopathen bis alle damit im Zusammenhang stehenden Beschwerdeverfahren abgeschlossen sind.

[2]Bis zur Erledigung allfälliger Verfahren gemäss Absatz 1 gehört der Rekurskommission mindestens eine Expertin oder ein Experte aus dem Berufsfeld Osteopathie an.

Burgdorf, 4. Mai 2023

Namens des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Bern, 20. April 2023

Namens des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Lukas Engelberger

Der Generalsekretär:
Michael Jordi